

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

referat117@bnetza.de

Ansprechpartner
Heike Müller-Menn

Durchwahl
02 21 / 3 76 77-33

Datum
13.09.2011

**Anhörung zum Nummerierungskonzept 2011
hier: Stellungnahme des VATM**

Sehr geehrter Herr Schierloh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat mit Mitteilung Nr. 393 im Amtsblatt vom 20.07.2011 den Entwurf des Nummerierungskonzepts 2011 veröffentlicht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahr und äußern uns wie folgt:

1. Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie

Die Bundesnetzagentur sieht in ihrem Nummerierungskonzept 2011 keinen Änderungsbedarf bei der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie.

Anders, als im Nummerierungskonzept vorgesehen, regt der VATM die Vorlage eines Zeitplans im Hinblick auf die Auskunft- und Premiumrufnummern an, da bislang Unsicherheit besteht, wie künftig mit diesen Gassen verfahren werden soll. Zwar hat die Deutsche Telekom für den Beginn des Wirkbetriebs als Starttermin Ende 2011/Anfang 2012 benannt. Die Auskunft- und Premiumrufnummern sind hiervon aber bislang ausgenommen, so dass explizit für diesen Bereich eine große Unsicherheit besteht.

2. Rufnummernnutzung im Rahmen einer Dienstleistung

Der VATM tritt dafür ein, dass bei den Rufnummerngassen (0)800 und (0)900 die reibungslose Anwendung des Portierungsgebots ebenso Anwendung finden soll, wie in der Rufnummerngasse (0)180.

Sinn und Zweck des Portierungsgebotes ist es, dass derjenige, der den tatsächlichen und wirtschaftlichen Nutzen der Rufnummer hat, diesen auch im Falle des Netzbetreiberwechsels beibehalten können soll. Dieses muss umso mehr gelten, als die hier in Rede stehenden Rufnummern häufig mit großem Marketing- und Werbeaufwand auf dem Markt eingeführt wurden und auch bei einer breiten Kundenbasis auf hohe Akzeptanz gestoßen sind. Diese Investitionen gilt es im Interesse der Unternehmen und letztlich auch der Nutzer zu schützen.

Aktuell ist eine Situation geschaffen worden, in der es einem Netzbetreiber ermöglicht wird, sich ganz bewusst einer Nutzungsumschreibung zu verschließen, um eine Portierung von vorne herein zu verhindern. Dadurch wird ein rechtsmissbräuchliches und wettbewerbswidriges Verhalten ermöglicht, welches dem Sinn und Zweck des Portierungsgebotes nach § 46 TKG zuwider läuft und de facto einen Netzbetreiberwechsel ausschließt.

Sollte eine Umschreibung und eine Portierung nicht möglich sein, liegt hierin ein nicht zu billiges Wettbewerbshindernis, welches zur Folge hätte, dass viele Netzbetreiber zukünftig Rufnummern nur noch auf ihren Namen beantragen, da sie den Kunden aus ökonomischen Zwängen an sich binden und eine Portierung damit faktisch unmöglich machen.

Die Zuteilungsregeln für die Rufnummerngasse (0)180 sehen die Möglichkeit einer Umschreibung für den Nutzer vor, wenn dieser die Rufnummer eine bestimmte Zeit für sich genutzt hat. Dies ist auch sachgerecht, da die investierten Gelder wie Werbemittel und andere Einsatzkosten ansonsten faktisch einer fremden Rufnummer zu Gute kämen.

Es ist deshalb nicht zu erklären, warum diese Konstellation in den Zuteilungsregeln im (0)180er- Bereich durch das Recht zur Umschreibung bei Nutzung geregelt wird, bei anderen Rufnummerngassen wie (0)800 und (0)900 hingegen nicht.

3. Klare Vorgaben hinsichtlich der Identifizierung bei Antragstellung

Hinsichtlich der Rufnummernbereiche (0)180 und (0)900 will die BNetzA einer missbräuchlichen Nutzung vorbeugen, indem, so die Erwägung der BNetzA, zukünftig bereits bei der Antragstellung mehr Informationen abgefordert werden sollen.

Diese Vorgehensweise begegnet insoweit Bedenken, als bisher nicht bekannt ist, welche Informationen dies sind. Der VATM würde es begrüßen, wenn der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit durch die frühzeitige Aufstellung klarer und abgrenzbarer Kriterien entgegen gewirkt wird.

Hierbei sollte der von den Unternehmen zu betreibende Aufwand für die Zusammenstellung der Informationen so gering wie möglich gehalten und nur auf das Notwendige beschränkt werden.

4. (0)137 Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen

Da die Anhörung hierzu bereits längere Zeit zurückliegt, würden wir es begrüßen, wenn hier noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde.

Für Fragen zu unserer Position stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Müller-Menn
Referentin Recht & Regulierung

Im VATM sind mehr als 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.